

Amtlicher Teil

Nr. 1224 Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Nr. 1225 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1226 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1227 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1228 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1129 Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2009“ am 8. Jänner 2009

Nr. 1230 Verordnung des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1231 Kundmachung des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer

Nr. 1232 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Richtlinie – Zuwendung zur Erholungsraumgestaltung

Nr. 1233 Kundmachung des Verzeichnisses der Heizungsanlagenprüfer

Nr. 1234 Kundmachung über die Auflegung einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Entwürfe von Flächenwidmungsplänen in der Stadtgemeinde Innsbruck

Nr. 1235 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Nr. 1236 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2009

Nr. 1237 Verlautbarung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Nr. 1238 Offenes Verfahren: Druckauftrag für die „Tiroler Landeszeitung“ für das Jahr 2009

Nr. 1239 Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzung – Sanierung Sillbrücke Pembaurstraße für die Stadt Innsbruck

Nr. 1240 Offenes Verfahren: Sanierung des Obernberger Talüberganges im Zuge der A 13 Brenner Autobahn für die ASFINAG Bau Management GmbH

Nr. 1241 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für ein Wohnhaus in Kufstein für die Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GmbH

ACHTUNG!

Dies ist die letzte Ausgabe des Boten für Tirol für das Jahr 2008.

Die nächste Ausgabe erscheint am 8. Jänner 2009

Redaktionsschluss:

Freitag, 2. Jänner 2009, 12 Uhr

Nr. 1224 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1508

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

Bezirk Imst: Volksschule imst Oberstadt
Bezirk Kufstein: Hauptschule Reith i. A.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart,
- pädagogische Kompetenz,
- Organisationstalent,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- Kreativität,
- Fortbildungswille,
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Gemäß § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 sind seit 1. September 2002 auch Bewerbungen von Landesvertragslehrerinnen/Landesvertragslehrern zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 17. Dezember 2008.

Die Bewerbungsfrist endet am 14. Jänner 2009.

Innsbruck, 1. Dezember 2008

Für die Landesregierung: Gappmaier

Nr. 1225 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer 50%-Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Radiodiagnostik I gelangt frühestens ab 2. Februar 2009, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. Jänner 2009 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller

relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000445; **Vakanz:** 30017110.
Innsbruck, 10. Dezember 2008

Nr. 1226 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Radiodiagnostik I gelangt frühestens ab 2. Februar 2009, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Vorkenntnisse in der Schnittbildagnostik und konventioneller Röntgendiagnostik sind erwünscht.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. Jänner 2009 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000446; **Vakanz:** 30011821.
Innsbruck, 10. Dezember 2008

Nr. 1227 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Beschäftigungsausmaß 50%)

An der Univ.-Klinik für gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin gelangt frühestens ab 2. Februar 2009, befristet auf ein Jahr, eine 50%-Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Aufgaben: Betreuung der First Love-Ambulanz, in der speziell junge Mädchen/junge Männer im Alter von 12 bis 19 Jahren über alle mit der Sexualität zusammenhängenden Fragen (Kontrazeption, sexuell übertragbare Erkrankungen, psychosomatische Aspekte der Sexualität usw.) beraten werden.

Anforderungen: Erfahrungen in Kinder- und Jugendgynäkologie sowie Sexualmedizin sind von Vorteil.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. Jänner 2009 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken, Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster M.Sc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000447; **Vakanz:** 30017189.
Innsbruck, 10. Dezember 2008

Nr. 1228 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin Psychiatrie (50%)

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt frühestens ab 1. Februar 2009, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsmaß von 50% zur Besetzung.

Voraussetzungen:

- Facharzt für Psychiatrie und Neurologie,
- abgeschlossenes Psychologiestudium,
- abgeschlossene Psychotherapieausbildung,
- klinische Erfahrung in gerontopsychiatrischer Tätigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 7. Jänner 2009 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000448; **Vakanz:** 30002293.
Innsbruck, 12. Dezember 2008

Nr. 1229

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 2008 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2009“ am 8. Jänner 2009

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 8. Jänner 2009 dürfen in der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Söldener Winterfest 2009“ die Verkaufsstellen bis 22 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1230 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/360

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Young @ Heart“

(Senator Film Verleih GmbH., 2.943 Laufmeter);

„Wächter der Wüste“

(Senator Film Verleih GmbH., 2.269 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Echte Wiener – Die Sackbauer-Saga“

(Thim Film GmbH., 110:29 Minuten);

„Tintenherz“ (Warner Bros., 2.906 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Der Tag, an dem die Erde still stand“

(Centfox Film GmbH., 2.852 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Warlords“ (Kinostar Theater GmbH., 3.109 Laufmeter);

Innsbruck, 9. Dezember 2008

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1231 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-7-23/19vA
Bau- und Raumordnungsrecht

KUNDMACHUNG

des Verzeichnisses der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer nach § 15 Abs. 6 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 47 i. d. F. LGBl. Nr. 89/2002

1. Dipl.-Ing. Josef Alber,
Sonnegg 11, 6166 Fulpmes
2. Dipl.-Ing. Ernst Ausweger,
Kaisergasse 15, 4020 Linz

3. Ing. Reinhold Baumgartner,
Simling 32, 5121 Ostermiething
4. Ing. Michael Ebner,
Weidach 44, 6632 Ehrwald
5. Ing. Johannes Egger,
Amraserstraße 15, 6020 Innsbruck
6. Dipl.-Ing. Bernhard Felder,
Postfach 33, 6150 Steinach
7. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Fleischhacker,
Möbling 2, 9330 Treibach
8. Ing. Herbert Gabl,
Fassergasse 39, 6060 Hall in Tirol
9. Dipl.-Ing. Peter Geymayer,
Strobelbergweg 5, 8043 Graz
10. Ing. Helmut Heiss,
Dorfstraße 60, 6142 Mieders
11. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Hintaye,
Gsetzbichlweg 3f, 6080 Igls
12. Dipl.-Ing. Thomas Hinteregger,
Oberfeldgasse 4, 6922 Wolfurt
13. Dipl.-Ing. Walter Hopferwieser,
Santnergasse 61, 5020 Salzburg
14. Ing. Hubert Ihninger,
Oberndorf 16, 4623 Ginskirchen
15. Dipl.-Ing. Mangold Walter Jörg,
St. Ulrich 13, 9161 Maria Rain
16. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Walter Kittl,
Plainbergweg 9, 5020 Salzburg
17. Ing. Wolfgang Lobis,
Kaisheimerstraße 16, 6422 Stams
18. Dipl.-Ing. FH Peter Martinek MEng,
Bahnhofstraße 14, 6700 Bludenz
19. Ing. Wilfried Offner,
Lindenweg 6, 9071 Köttmannsdorf
20. Ing. Johann Penninger,
Renetshamer Weg 7, 4910 Ried/Innkreis
21. Dipl.-Ing. Hermann Pietsch,
Kapuzinerberg 13, 4910 Ried/Innkreis
22. Dipl.-Ing. Harald Pischlsberger,
Kinkstraße 3, 9020 Klagenfurt
23. Dipl.-Ing. Werner Potocnik,
Unterbirkenberg 26B/7, 6410 Telfs
24. Ing. Florian Pamprecht,
Siebenaich 13, 9300 St. Veit/Glan
25. Dipl.-Ing. Peter Richter,
Krugerstraße 4, 1010 Wien
26. Dipl.-Ing. Walter Rupprechter,
Glatzham 82, 6252 Breitenbach am Inn
27. Dipl.-Ing. Hubert Schneeweis,
Tirolerweg 17/7, 6075 Tulfes
28. Dipl.-Ing. Hubert Schupfer,
Obermieming 148 A, 6414 Mieming
29. Dipl.-Ing. Georg Sedlmayr,
Dr.-Hans-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens
30. Dipl.-Ing. Karl Spitzer,
Konrad-Seyde-Straße 3, 5301 Eugendorf
31. Ing. Hardo Stedler,
Reiffensteingasse 3, 5020 Salzburg
32. Ing. Manfred Stekovits,
Kanaltaler Straße 46/2/1/4, 9020 Klagenfurt

33. Dipl.-Ing. Herbert Tschakner,
Natterer Straße 3, 6162 Mutters
34. Dipl.-Ing. Robert Volgger,
Mitterweg 18, 6252 Breitenbach am Inn
35. Ing. Jürgen Vorreiter,
Müllnerfeld 209, 5741 Neukirchen am Großvenediger
36. Ing. Dr. Andre Weindorfer,
Felling 5, 4906 Eberschwang
37. Dipl.-Ing. Peter Widauer,
Griesbachwinkel 13/1, 5761 Maria Alm
38. Dipl.-Ing. Paul Wunderer,
Hornweg 31, 6370 Kitzbühel
Innsbruck, 9. Dezember 2008
Für die Landesregierung: Hoppichler

Nr. 1232 • Amt der Tiroler Landesregierung • III/3-133/1549

KUNDMACHUNG **Richtlinie – Zuwendung** **zur Erholungsraumgestaltung**

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2008 folgende Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Erholungsraumgestaltung durch den Fachbereich Landschaftsdienst in der Gruppe Forst erlassen.

Die gegenständliche Förderung wird nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Tirol hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel für folgende Maßnahmenbereiche gewährt.

Auf die Förderung gibt es keinen Rechtsanspruch.

Sicherung des Erholungsgrundangebotes:

In der gegenständlichen Förderung zur Verbesserung des Erholungsgrundangebotes werden nur frei zugängliche Einrichtungen gefördert. Bei der Förderungsbeurteilung sind ökologische und landschaftsökologische Kriterien in der gebotenen Weise zu beachten.

a) Radwanderwege mit Begleiteinrichtungen – Fertigstellung und sinnvolle Ergänzung des Tiroler Radwanderwegnetzes, wobei sich die sinnvolle Ergänzung in Ballungsräumen auf mehr als nur einen ortsdurchführenden bzw. gemeindeübergreifenden Radweg erstrecken kann. Bei der Trassenwahl ist die naturschonendste Variante zu bevorzugen;

b) Wander- und Bergwege mit Begleiteinrichtungen – grundlegende Verbesserung im Sinne des Gehkomforts und der Sicherheit. Priorität haben Weitwanderwege und überregionale Wege. Beschilderung nach dem Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol;

c) Besucherlenkende und verkehrsleitende Maßnahmen – die sich auf den Zugangsbereich zu und innerhalb von Schutzgebieten und stark frequentierten Erholungsgebieten erstrecken und notwendige Ausgestaltungen wie die Errichtung von Auffangparkplätzen, die Trennung von Fußgänger- und motorisierten Verkehr und Informationseinrichtungen aber auch von verkehrsmindernden Maßnahmen als Alternativen zum motorisierten Individualverkehr zum Gegenstand haben, die mit den besucherlenkenden und verkehrsleitenden Maßnahmen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen;

d) sonstige landschaftsverträgliche Kleinvorhaben der Erholungsraumgestaltung wie insbesondere Kinderspielflächen, Rastplätze, Kneippanlagen, Lehrpfade und Themenwege, wenn diese im Freiland (als offene Landschaft in Abgrenzung zum Siedlungsgebiet) bzw. unmittelbar an einer überregiona-

len Erholungseinrichtung (auch innerhalb des Ortsgebietes) errichtet werden;

e) Erneuerung von Rad-, Wander- und Bergwegen samt Begleiteinrichtungen frühestens ab 10 Jahre nach ihrer erstmaligen Errichtung und Auftreten schwerer Sicherheitsmängel;

f) Lauf- und Nordic Walking Beschilderung – im Internet unter www.tirol.gv.at/laufen/;

g) Kletterprojekte – Qualitätsverbesserung von Kletterangeboten.

Ausschreibung und Vergabe: Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei öffentlichen Aufträgen die landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Förderbare Kosten:

- Die Förderung wird von den Nettokosten berechnet,
- Baukosten in der Form von Fremdleistungen,
- Kosten für die Projektentwicklung und Projektbetreuung, in Sonderfällen auch Kosten für die Grundbeschaffung,
- Des weiteren Informationsbroschüren (Flyer mit Projektbeschreibung, Kartenausschnitt, Internetlink ...) im Ausmaß von bis zu 50% des Gesamtinvestitionsvolumens, sofern dadurch eine deutliche Reduktion der Beschilderung in der Natur erzielt wird. Informationsbroschüren dürfen ausschließlich Informationen zum Projekt und gegebenenfalls öffentlich zugänglichen Begleiteinrichtungen wie Kneippanlagen, Spielplätzen ect. enthalten. Die Broschüren haben den Publizitätsvorschriften der EU und des Landes zu entsprechen.

Nicht förderbare Kosten:

- Eigenleistungen,
- Werbematerial,
- amtliche Gebühren,
- Technische Einrichtungen wie Start-, Ziel-, Zeitmess-, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen, auch wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Projekten und Einrichtungen des Erholungsgrundangebotes stehen,
- Bei Informationsbroschüren sind Werbeeinschaltungen von Gasthäusern, Spielparks mit Eintritt etc. nicht zulässig.

Förderungsempfänger:

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände,
- Tourismusverbände,
- öffentlich-rechtliche Institutionen,
- einschlägige Vereine wie insbesondere solche, die vorrangig Erhaltungs- bzw. Naturschutzziele verfolgen, sowie
- andere Halter von Rad-, Wander- und Bergwegen.

Art und Ausmaß der Förderung: Unter Zugrundelegung der Finanzkraft des Förderungswerbers und der Bedeutung des Vorhabens können folgende Förderprozentsätze von den Nettokosten gewährt werden:

- Radwanderwege mit Begleiteinrichtungen bis zu 70%,
- Wander- und Bergwege mit Begleiteinrichtungen bis zu 50%,
- Landschaftsverträgliche Kleinvorhaben bis zu 40% bzw. max. € 20.000,-,
- Bergwegbeschilderung bis zu 40% bzw. max. € 10.000,-/Jahr,
- Beschilderung von Lauf- und Nordic-Walking-Strecken bis zu 30% bzw. max. € 4.000,-/Laufregion,
- Kletterprojekte bis zu 50% bzw. max. € 50.000,-/Jahr.

Die Förderhöhe richtet sich immer nach Maßgabe und Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel.

Abschläge: Unter Zugrundelegung der Finanzkraft des Projektwerbers, der Bedeutung des Projektes, sowie einer

gegebenen Vorsteuerabzugsmöglichkeit kann der jeweils angegebene Höchstförderprozentsatz um bis zu 25% reduziert oder durch Festlegung einer Pauschale unterschritten werden.

Aufschläge: Bei besonders wichtigen Projekten von überregionaler, landesweiter oder grenzüberschreitender Bedeutung und solchen, bei denen der Bauträger nur ein geringfügiger Nutznießer ist, kann die Förderung um bis zu 25% angehoben werden. Sofern die nationalen Förderprogramme eine Kofinanzierung mit Bundes- und/oder EU-Mittel ermöglichen, ist eine solche bestmöglich zu nutzen.

Rahmenrichtlinie: siehe Allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23. Juli 1974.

Geltungsdauer: Die Förderrichtlinien gelten bis zur Beschlussfassung neuer Richtlinien, jedenfalls aber während der Geltungsdauer des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes von 2007 bis 2013.

Innsbruck, 10. Dezember 2008

Nr. 1233 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-7-25/82vA

KUNDMACHUNG

des Verzeichnisses der Heizungsanlagenprüfer

Gemäß § 19 Abs. 5 dritter Satz des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2002, wird nachstehend das Verzeichnis der Heizungsanlagenprüfer veröffentlicht:

I) Heizungsanlagenprüfer:

1. Ing. Herald Auer,
6166 Fulpmes, Industriezone A 16
2. Dipl.-HTL-Ing. Hannes Burger,
6176 Völs, Bahnhofstraße 47a
3. Ing. Stefan Eberhart,
6491 Schönwies, Oberhäuser Nr. 25
4. Ing. Hannes Christian Erhart,
6150 Steinach a. Br., Höhenweg 36
5. Ing. Erwin Flatscher,
9900 Lienz, Franz-von-Defreggerstraße 12
6. Mag. (FH) Florian Geiger,
6521 Fließ, Schlosshof 231
7. Dipl.-Ing. Georg Huber,
6020 Innsbruck, Franz-Fischer-Straße 17
8. Stephan Holzinger,
4810 Gmunden, Müllerbachstraße 37
9. Ing. Franz Kallab,
4644 Scharstein, Hauptstraße 22
10. Ing. Peter Larch,
6230 Brixlegg, St. Gertraudi 67
11. Ing. Josef Laucher,
6200 Buch, St. Margarethen 147d
12. Ing. Horst Mayregger, 6072 Lans,
Sistranser Straße 105
13. Ing. Stefan Pirchmoser, 6114 Kolsass,
Hochhäuserweg 8
14. Ing. (MBA) Thomas Plangger,
6344 Walchsee, Hausbergstraße 64
15. Ing. Anton Pletzer,
6361 Hopfgarten i. B., Brixentaler Straße 4

16. Ing. Gunther Rangger
6500 Landeck, Innstraße 35
17. Ing. Ronald Reich,
6500 Landeck, Fischerstraße 11
18. Ing. Markus Rist,
6263 Fügen, Kleinbodenstraße 57
19. Ing. Urban Scheiber,
6444 Längenfeld, Huben 224
20. Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schmidt,
6600 Höfen, Hauptstraße 23
21. Dipl.-Ing. Hermann Stocker,
6200 Jenbach, Tratzbergstraße 18
22. Ing. Andreas Thaler,
9900 Lienz, Amlacherstraße 12
23. Ing. Manfred Tonig,
9961 Hopfgarten i. D., Dorf 86
24. Ing. Wolfgang Wieser
6143 Matrei a. Br., Brennerstraße 22
25. Markus Zangerle
6591 Grins, Nr. 5

II) Heizungsanlagenprüfer eingeschränkt auf Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sind:

1. Ing. Markus Bliem,
6290 Mayrhofen, Burgstall 358a
2. Peter Dalla-Giovanna,
6020 Innsbruck, Burghart-Breitner-Straße 16
3. Helmuth Dessl,
6300 Wörgl, Brixentaler Straße 30
4. Karl Freudenthaler
6402 Hatting, Kirchfeld 5
5. Herbert Innerkofler
6068 Mils, Jagdweg 7
6. Ing. Raimund Kienast,
6083 Eilbögen Nr. 66b
7. Ing. Hans-Georg Pichler,
6020 Innsbruck, Mitterhoferstraße 11
8. Richard Pittl,
6161 Natters, Osteräcker 15
9. Ing. Stefan Pratzner,
6200 Jenbach, Burgeck 14
10. Ing. Günther Rangger
6500 Landeck, Innstraße 35
11. Ing. Markus Schopf,
6322 Kramsach, Winkel 323
12. Ing. Christian Schreyer,
6200 Wiesing, Rofandsiedlung 452
13. Ing. Gottfried Seiwald
6240 Radfeld, Kirchfeld 38
14. Ing. Robert Stiefmüller,
6250 Kundl, Luna 67
15. Mag. Hermann Wilhelm,
6632 Ehrwald, Wehnerweg 30a
16. Ing. Markus Zoglmeier,
6020 Innsbruck, Nordkettenstraße 7

Hinweis gemäß § 19 Abs. 5 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 1 lit. a bis e des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 auch noch

folgende Personen bzw. Stellen ex lege als Heizungsanlagenprüfer gelten:

1. staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis (als befugt sind Ziviltechniker der Fachgebiete Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau anzusehen),
2. Technische Büros im Rahmen ihrer Befugnis (als befugt sind die Fachgebiete Maschinenbau und Installationstechnik anzusehen),
3. akkreditierte Stellen im Rahmen der Akkreditierung,
4. Amtssachverständige für das Heizungsanlagenwesen und 5. Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder eines EU- oder EWR-Staates über eine den Heizungsanlagenprüfern nach dem Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000, LGBl. Nr. 34, entsprechende Befugnis verfügen.

Innsbruck, 9. Dezember 2008

Für die Landesregierung: Hoppichler

Nr. 1234 • Stadtgemeinde Innsbruck

KUNDMACHUNG

über die Auflegung einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Entwürfe von Flächenwidmungsplänen

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2008 die Auflegung folgender Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Entwürfe folgender Flächenwidmungspläne beschlossen:

ZI. III-16982/2008: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. HA-F31, Höttinger-Au, Bereich zwischen Kranebitter Allee (Landesstraße), Scheuchenstuelgasse und Fürstenweg westlich der Mittenwaldbahn (ÖBB) sowie Gießen, Bachlechnerstraße (Landesstraße) und städt. „Bauhof West“ östlich der Mittenwaldbahn (als Änderung der Flächenwidmungspläne Nr. HA-F1, ZNr. 2884 und HA-F23, ZNr. 2587),

ZI. III-16983/2008: Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. RE-Ö18, Reichenau, Bereich zwischen Sill und Reichenauer Straße, westlich der General-Eccher-Straße (als Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2002, ZNr. 4000),

ZI. III-16984/2008: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. RE-F8, Pradl/Reichenau, Bereich zwischen Sill, General-Eccher-Straße, Reichenauer Straße und Wohnbebauung ostseitig der Fennerstraße (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 80/gg, ZNr. 2817),

ZI. III-17230/2008: Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. MÜ-Ö15, Mühlau, Bereich südlich ÖBB-Bahnlinie, westlich Hans-Maier-Straße (als Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2002, ZNr. 4000),

ZI. III-17231/2008: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F10, Mühlau, Bereich zwischen Otto-Winter-Straße, ÖBB-Bahnlinie, Hans-Maier-Straße und Inn (als Änderung des Verbauungsplanes Nr. 24/k, ZNr. 1821 sowie der Flächenwidmungspläne Nr. 80/gx, ZNr. 3001 und Nr. 80/ds, ZNr. 2499).

Diese Entwürfe sind während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. Die Auflegung erfolgt vom 19. Dezember 2008 bis einschließlich 19. Jänner 2009.

Informationen zu den aufgelegten Entwürfen können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Stadtgemeinde Innsbruck einen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 12. Dezember 2008

Für den Gemeinderat: *Baudirektor Dipl.-Ing. Maizner*

Nr. 1235 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • IVa-47129/1

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung
über die jagdliche Eignung zur Erlangung
der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, jährlich abzuhaltende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Reutte findet zu den nachfolgenden Terminen statt:

Prüfungstermine:

Mittwoch, 25. März 2009 – praktische Schießprüfung,

Dienstag, 31. März 2009 – theoretische Prüfung,

Mittwoch, 1. April 2009 – theoretische Prüfung.

Die theoretische Prüfung findet in der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, und die praktische Schießprüfung am Schießstand in Tarenz statt.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Reutte haben, werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen sowie eine Kopie der Geburtsurkunde bis spätestens 3. Februar 2009 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 6600 Reutte, Obermarkt 7, einzubringen.

Das Anmeldeformular kann auch von der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte (www.tirol.gv.at) heruntergeladen werden.

Gebühren:

Antragsgebühr: € 13,20

Prüfungsgebühr: € 36,50

Zeugnisgebühr: € 13,20

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und über die Festsetzung des genauen Prüfungstermines schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006 verwiesen.

Reutte, 11. Dezember 2008

Der Bezirkshauptmann: Schennach

Nr. 1236 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2008/52-9

VERLAUTBARUNG
der Geschäftsverteilung des Unabhängigen
Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2009

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 11. Dezember 2008 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober

1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(8) Geschäftsfälle nach den §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9 lit. a, § 10, § 11 lit. a und e sowie § 12 lit. a, b, c und k erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten. Kammer-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen.

(2) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall, ausgenommen Geschäftsfälle nach § 12, mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Mag. Theresia Kantner wird die sich nach Abs. 1 ergebene Punktezahl bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 4 multipliziert.

(3) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(4) Wird einem Mitglied ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann ihm auf begründeten Antrag durch den Geschäftsverteilungsausschuss eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zugesprochen werden. Diese Punktezahl ist zu Beginn der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) in Anrechnung zu bringen.

Abschnitt II

§ 4

Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Bettina Weissgatterer
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz
- h) Arzneimittelgesetz

- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- l) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
- m) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- n) Epidemiegesetz 1950
- o) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- p) Hebammengesetz – HebG
- q) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- r) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- s) Tuberkulosegesetz Dem Mitgliedern Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - b) Containersicherheitsgesetz
 - c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6

Gruppe Verkehrsrecht I

1. Mag. Albin Larcher
 2. Dr. Alfred Stöbich
 3. Dr. Martina Strele
 4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 5. Dr. Franz Triendl
 6. Mag. Christian Hengl
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheinggesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz
- d) Schifffahrtsgesetz

Verwaltungsstrafrechtlich:

- e) Alkodelikte der StVO und des FSG
- Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den

selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen.

§ 7

Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Albin Larcher
3. Mag. Barbara Glieder

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fleischuntersuchungsgesetz
- b) Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975 mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- c) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- d) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- e) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- f) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- g) Tierschutzgesetz – TSchG
- h) Tierseuchengesetz – TSG
- i) Tiroler Fischereigesetz 2002
- j) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- k) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- l) Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006
- m) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- n) Weingesetz 1999

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
5. Mag. Barbara Glieder
6. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz
- b) Asylgesetz 1997 – AsylG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glückspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Jugendschutzgesetz
- i) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- j) Versammlungsgesetz 1953
- k) Waffengesetz 1996

§ 9

Gruppe Beschwerdesachen und Fremdenrecht

- a)
1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund meh-

rerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, dem selben Mitglied zuzuweisen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

- b)
1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Albin Larcher
3. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
4. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle sonstigen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaufprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Franz Schett
4. Mag. Barbara Glieder

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- e) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- h) Umweltinformationsgesetz – UIG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12

Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Christoph Lehne
3. Dr. Alexander Hohenhorst
4. Dr. Franz Triendl
5. Ing. Mag. Herbert Peinstingl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst

3. Mag. Franz Schett
4. Dr. Franz Triendl
5. Ing. Mag. Herbert Peinstingl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
b) Forstgesetz 1975
c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
g) Rohrleitungsgesetz
h) Strahlenschutzgesetz
i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
j) Tiroler Waldordnung
k) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 13

Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Albin Larcher
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Alois Huber
6. Dr. Alfred Stöbich
7. Dr. Martina Strele
8. Dr. Felicitas Schiessendoppler-Luchner
9. Dr. Volker-Georg Wurdinger
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Mag. Franz Schett
12. Mag. Theresia Kantner
13. Mag. Bettina Weissgatterer
14. Dr. Sigmund Rosenkranz
15. Dr. Franz Triendl
16. Mag. Barbara Glieber
17. Dr. Rudolf Rieser
18. Dr. Ines Kroker
19. Mag. Christian Hengl
20. Ing. Mag. Herbert Peinstingl

§ 14

Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

a) Gruppe Berufsrecht nach § 4:

Kammer 1:
Vorsitz: Dr. Klaus Dollenz
Weitere Mitglieder: Dr. Alois Huber
Mag. Bettina Weissgatterer

b) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5:

Kammer 2:
Vorsitz: Dr. Felicitas Schiessendoppler-Luchner
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
Dr. Rudolf Rieser

c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6, Landwirtschaftsrecht nach § 7, Sicherheitsrecht nach § 8 sowie Beschwerdesachen und Fremdenrecht nach § 9:

Kammer 3:
Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
Weitere Mitglieder: Mag. Albin Larcher
Dr. Martina Strele

d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

Kammer 4:
Vorsitz: Mag. Bettina Weissgatterer
Weitere Mitglieder: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Dr. Sigmund Rosenkranz

e) Gruppe Umweltrecht nach § 11 und Anlagenrecht nach § 12 (ausgenommen Tiroler Naturschutzgesetz, Immissionschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Umweltinformationsgesetz):

Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle:

Kammer 5:
Vorsitz: Mag. Franz Schett
Weitere Mitglieder: Mag. Barbara Glieber
Dr. Franz Triendl

Administrativrechtliche Geschäftsfälle:

Kammer 6:
Vorsitz: Dr. Franz Triendl
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher
Mag. Franz Schett

f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 und Anlagenrecht nach § 12 (eingeschränkt auf Tiroler Naturschutzgesetz, Immissionschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Umweltinformationsgesetz):

Kammer 7:
Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
Weitere Mitglieder: Mag. Christian Hengl
Dr. Alexander Hohenhorst

g) Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen nach § 13:

Kammer 2:
Vorsitz: Dr. Felicitas Schiessendoppler-Luchner
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
Dr. Rudolf Rieser

Kammer 7:
Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
Weitere Mitglieder: Mag. Christian Hengl
Dr. Alexander Hohenhorst

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit der unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das be-

treffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit.a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit.b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit.b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen. Sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

b) Dr. Ines Kroker

Dr. Sigmund Rosenkranz

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Alfred Stöbich

b) Dr. Franz Triendl

Dr. Volker-Georg Wurdinger

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Franz Triendl

b) Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Dr. Christoph Purtscher

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Mag. Franz Schett

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Franz Triendl

b) Dr. Christoph Lehne

Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Franz Schett

b) Mag. Barbara Glieber

Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Bettina Weissgatterer

b) Dr. Volker-Georg Wurdinger

Dr. Christoph Purtscher

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs.1 zu erfolgen.

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion inne hat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates

nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 11. Dezember 2008
*Der Vorsitzende des Unabhängigen
 Verwaltungssenates in Tirol:
 Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 1237 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-A-4-2/1-08

VERLAUTBARUNG
über die Ausschreibung der Prüfung
über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird am Montag, den 30. März 2009, und am Dienstag, den 31. März 2009 und am Mittwoch, den 1. April 2009, abgehalten. Die theoretische Prüfung findet jeweils ab 8 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz statt.

Die Schießprüfung findet am Freitag, den 27. März 2009, und am Samstag, den 28. März 2009, statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Montag, den 2. März 2009, ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Die Vergebührung beträgt € 13,20.

Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug anzuschließen, der bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als zwei Monate sein darf. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Bezirk Schwaz haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50; Zeugnisgebühr € 13,20.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse über die einzelnen Jagdwaffen und die Faustfeuerwaffen u. a. bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, dem Revolver und der Pistole überprüft werden.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erster Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der – zum Zeitpunkt der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte – nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 9. Dezember 2008
Für den Bezirkshauptmann: Gasser

Nr. 1238 • Amt der Tiroler Landesregierung • Öffentlichkeitsarbeit

OFFENES VERFAHREN
 im Unterschwellenbereich
Druckauftrag für die „Tiroler Landeszeitung“
für das Jahr 2009

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Herr Thomas Schönherr, Landhaus 1, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Telefon 0512/508-2240, Fax 0512/508-2245, E-Mail: thomas.schoenherr@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit schreibt für das Jahr 2009 den Druck der „Tiroler Landeszeitung“, das vierteljährliche Informationsmagazin der Tiroler Landesregierung, der Landesverwaltung und des Landtags, mit einer Auflage von 255.000 Stück, aus.

Leistungserbringung/Leistungszeitraum: Jahr 2009.

Vorgesehener Leistungsbeginn: Februar 2009.

Ergänzende Angaben: Teilangebote, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Ende der Zuschlagsfrist: 1. März 2009.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 17. Dezember 2008 auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 8. Jänner 2009, 10 Uhr, verschlossen, als eingeschriebener Brief beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Landhaus 1, Zimmer B161, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotseröffnung findet im Anschluss in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer B161, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Innsbruck, 17. Dezember 2008
Für die Landesregierung: Schönherr

Nr. 1239 • Stadt Innsbruck

OFFENES VERFAHREN
Brückeninstandsetzung

Bauvorhaben: Sanierung Sillbrücke Pembaurstraße, Betonanierung, Belagserneuerung und Geländermontage.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: Magistratsabteilung III, Tiefbau, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zi. 3152, Tel. 0512/5360-3152, Fax 0512/5360-1755, E-Mail: post.tiefbau@innsbruck.gv.at

Leistungsumfang: Betonsanierung der Tragwerksunter-sicht. Erneuern der Fahrbahndeckschicht und der Abdichtung der Gehwege. Montage eines bauseits bestehenden Alu-Ge-länders.

Leistungszeitraum: 9. Februar bis 5. Juni 2009.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechen-der Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistun-gen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Allge-meinen Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses. Be-werber von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden betreffend Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbe-scheid auf § 71(1) BVerGG 2006 verwiesen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Donnerstag, den 18. Dezember 2008 bis einschließlich Donnerstag, den 22. Jänner 2009, in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr direkt bei der ausschreibenden Stelle gegen Barzahlung behoben, gegen Nachweis der Einzahlung und Übernahme der Versandkosten oder per Nachnahme angefordert werden.

Kosten der Unterlagen: € 20,- bei Abholung, zuzüglich € 6,- bei Zusendung bzw. € 10,- bei Zusendung per Nach-nahme.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0000-005009, IBAN-Code: AT802050300000005009, BIC-Code: SPIHAT 22. Am Einzahlungsbeleg ist der Zahlungs-grund „Leistungsverzeichnis Sanierung Sillbrücke Pembaur-straße, VaSt 2/034110+817000“ anzugeben.

Angebotslegung: Eine automationsunterstützte Ange-botslegung ist nicht vorgesehen.

Abgabetermin und -ort: bis spätestens Freitag, den 23. Jänner 2009, 11 Uhr, in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zimmer 3147, Bauwesen-Einlaufstelle, einlangend. Die Angebote sind in einem verschlossenen Ku-vert, versehen mit der den Unterlagen beigelegten Etikette ein-zureichen.

Angebotseröffnung: Freitag, 23. Jänner 2009, 11 Uhr, Zimmer 3142.

Teilleistungen: Angebote für Teilleistungen sowie recht-liche, technische und wirtschaftliche Alternativangebote sind unzulässig.

Zuschlagsfrist: fünf Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 12. Dezember 2008

Magistratsabteilung III

Nr. 1240 • ASFINAG Bau Management GmbH, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Sanierung des Obernberger Talüberganges im Zuge der A 13 Brenner Autobahn

Ausschreibende Stelle: ASFINAG Bau Management GmbH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, Tel. 050108-0, Fax 050108-14482, im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnell-straßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

Gegenstand der Ausschreibung: A13 Brenner Autobahn, Sanierung Obernberger Talübergang, km 29,77 bis km 30,21.

CPV-Klassifizierung (laut TED): 45000000.

Leistungsumfang: Die gegenständliche Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Sanierung der Pfeiler und des Tragwerkes und die Erneuerung der Entwässerung am Obern-berger Talübergang an der A13 Brenner Autobahn, von km 29,77 bis km 30,21. Die Rohrleitung wird auf eine Länge

von 460 m am Brückenrand und in der Mittelachse erneuert. Die Oberflächensanierung umfasst die Sanierung der Pfeiler mit Höhen bis zu 70 m, der Untersicht des Brückentragwerkes und der Oberflächen im Hohlkasten.

Ausführungszeitraum: Die Arbeiten sind in der Zeit zwi-schen 4. Mai 2009 und 8. Oktober 2010 durchzuführen.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befug-nis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Arbeits(Bieter)gemeinschaften werden auf maximal drei Partner beschränkt.

Ausschreibungsunterlagen: Die Unterlagen werden in digitaler Form sofort unter <http://www.asfinag.at> unter der Ru-brik Ausschreibungen/Bauleistung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen: Bei der ASFINAG Bau Management GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck (Pro-jektleitung: Ing. Josef Pollak, Tel. +43/(0)50108-14275, Fax +43/(0)50108-14482, gegen Voranmeldung.

Angebotsabgabe: bis spätestens 20. Jänner 2009, 10 Uhr, bei der ASFINAG Bau Management GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, in einem verschlossenen Kuvert unter Ver-wendung des den Ausschreibungsunterlagen angeschlosse-nen Adressaufklebers. Die Angebote sind so rechtzeitig bei der ASFINAG Bau Management GmbH, 6020 Innsbruck, Rennweg 10a, abzugeben oder per Post abzusenden, dass sie spätestens zum Ende der Angebotsfrist bei der ASFINAG Bau Management GmbH vorliegen. Später einlangende An-gebote werden nicht berücksichtigt.

Angebotseröffnung: Die Angebotseröffnung findet ansch-ließend an den Abgabetermin im Gebäude der ASFINAG Bau Management GmbH, 6020 Innsbruck, Rennweg 10a, im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: drei Monate.

Innsbruck, 9. Dezember 2008

Die Geschäftsführung

Nr. 1241 • Neue Heimat Tirol

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für das Wohnhaus Kufstein (KU41) –

Bartl-Lechner-Areal (40 Wohnungen + TG-Plätze)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft GmbH, 6023 Innsbruck, Gumpfstraße 47.

Die Unterlagen können bis einschließlich 21. Jänner 2009 von der Ausschreibungsdatenbank (<http://www.ausschreibung.at>) gegen ein Entgelt von max. € 15,- je Download heruntergela-den werden. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Für die Angebotsabgabe sind zwingend einzureichen:

- Leistungsverzeichnis (PDF), rechtsverbindlich unterfer-tigt, Summenblatt ausgefüllt, Bieterlücken ergänzt;
- EDV-Kurz-Ausdruck, rechtsverbindlich unterfertigt;
- vom Anbieter erzeugter ÖNORM-Datenträger auf Dis-kette oder CD.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Neue Heimat Tirol, Kufstein (KU41) – Bartl-Lechner-Areal, unter Bezeichnung der angebotenen Lei-stung“ einzureichen.

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Mittwoch, den 21. Jänner 2009, 14 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 21. Jänner 2009, um 15 Uhr, im Bürogebäude der „Neuen Heimat Tirol“, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 10. Dezember 2008

Die Geschäftsführung:

Dir. Dipl.-Ing. (FH) Alois Leiter Prof. Dr. Klaus Lugger

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck